

Vordruck „Keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit“

(von Arbeitnehmer/in bzw. Selbstständiger/Selbstständigem auszufüllen)

Hinweis: Nach § 56 Abs. 1a IfSG besteht der Anspruch auf Entschädigung nur dann und nur soweit als Sie Ihr Kind selbst betreuen müssen, weil Sie keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit sicherstellen können.

Für Arbeitnehmer/innen: Für die Geltendmachung des Anspruchs durch Ihren Arbeitgeber müssen Sie diesem gegenüber erklären, dass für Ihr Kind/Ihre Kinder in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Erstattung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand.

Für Selbstständige: Für die Geltendmachung des Anspruchs müssen Sie erklären, dass für Ihr Kind/Ihre Kinder in dem Zeitraum und in dem Umfang, für den eine Entschädigung erfolgen soll, keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestand.

Als anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit kommt insbesondere die Betreuung im Rahmen einer sogenannten Notbetreuung oder die Betreuung durch den anderen Elternteil bzw. andere hierzu bereite Personen in Betracht. Auch soweit Homeoffice möglich und zumutbar ist, besteht kein Entschädigungsanspruch. Nähere Erläuterungen finden Sie auf S. 2 des Vordrucks.

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

PLZ Wohnort: _____

Für den Zeitraum und den Umfang, für den eine Erstattung/Entschädigung erfolgen soll, bestand für mein Kind/meine Kinder keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit,

insbesondere

- bestand keine realisierbare Berechtigung auf eine sogenannte Notbetreuung in einer Kindertageseinrichtung, Heilpädagogischen Tagesstätte, Schulvorbereitenden Einrichtung, Kindertagespflege, Mittagsbetreuung oder Schule
- konnte zur Betreuung nicht auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden
- konnten andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde die Betreuung meines/r Kindes/-r nicht wahrnehmen.
- bestand nicht die Möglichkeit, in Homeoffice zu arbeiten, oder war dies nicht zumutbar.

Weitere Angaben z.B. dazu, ob und wie weit an einzelnen Tagen eine stundenweise andere Betreuungsmöglichkeit bestanden hat.

Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit der von mir gemachten Angaben. Die möglichen strafrechtlichen Konsequenzen falscher oder unvollständiger Angaben sind mir bewusst.

Die Hinweise zum Datenschutz abrufbar unter <https://www.stmfp.bayern.de/coronavirus/massnahmen/#Elternhilfe> habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Ergänzende Erläuterungen

1) Notbetreuung

Eine anderweitig zumutbare Betreuungsmöglichkeit ist insbesondere gegeben, soweit eine Berechtigung auf Notbetreuung besteht.

Bei näheren Fragen zum Thema Notbetreuung wenden Sie sich bitte an die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder das örtliche Jugendamt.

Eine solche Berechtigung zur Notbetreuung muss auch **realisierbar** sein. Wird die Einrichtung oder Schule, die das Kind regelmäßig besucht, aufgrund eines individuellen Corona-(Verdachts)-Fall geschlossen, so ist die Berechtigung nicht realisierbar.

2) Betreuung durch andere Personen

Der Entschädigungsanspruch ist auch ausgeschlossen, soweit eine andere zumutbare Betreuungsmöglichkeit gegeben ist. Dies ist grundsätzlich bspw. der Fall, wenn

- auf den anderen Elternteil zurückgegriffen werden kann oder
- andere hierzu bereite Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde die Betreuung des Kindes oder - bei Geschwistern - mehrerer Kinder wahrnehmen können.

Hierbei ist zu beachten, dass eine Übernahme der Betreuung durch andere Familienmitglieder/Verwandte sowie Freunde, die nicht dem gleichen Haushalt zugehören, jedenfalls für den Zeitraum des Bestehens einer Ausgangsbeschränkung in Bayern nicht erfolgen kann. Für den entsprechenden Zeitraum ist daher davon auszugehen, dass diese Personen eine Betreuung nicht wahrnehmen können.

Zu beachten ist auch, dass **Personen, die einer Risikogruppe** in Bezug auf die Infektion oder übertragbaren Krankheiten **angehören**, zu deren Verhinderung oder Verbreitung die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder Schulen von der zuständigen Behörde vorübergehend geschlossen bzw. mit einem Betretungsverbot belegt wurden, nicht als „zumutbare Betreuungsmöglichkeit“ im Sinne dieser Regelung gelten.

3) Homeoffice möglich und zumutbar

Soweit die Möglichkeit des ortsflexiblen Arbeitens (z. B. Homeoffice) besteht und sie Ihnen zumutbar ist, müssen Erwerbstätige diese nutzen und ihre Kinder so selbst betreuen. Homeoffice ist dann nicht eine der/dem Erwerbstätigen zumutbare Betreuungsmöglichkeit, wenn z.B. mehrere (kleine) Kinder oder ein stark forderndes (z.B. behindertes) Kind neben einer Vollzeitätigkeit in Homeoffice zu betreuen wären.